

# Antrag auf Erteilung einer Grabmalgenehmigung

Friedhofs- und Bestattungswesen  
Philipp-Reis-Straße 7 · 63110 Rodgau  
Telefon 06106 8296 4602  
Telefax 06106 8296-4990  
E-Mail: [friedhof@stadtwerke-rodgau.de](mailto:friedhof@stadtwerke-rodgau.de)

Ich beabsichtige, an der

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Reihengrabstätte      | <input type="checkbox"/> Wahlgrabstätte      | <input type="checkbox"/> Urnenreihengrabstätte (Wand) |
| <input type="checkbox"/> Pflegeleicht          | <input type="checkbox"/> Pflegefrei          | <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrabstätte (Wand)   |
| <input type="checkbox"/> Urnenreihengrabstätte | <input type="checkbox"/> Pflegeleicht        |   |
|  | <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrabstätte |   |
|  | <input type="checkbox"/> Pflegefrei          |   |
|  | <input type="checkbox"/> Pflegeleicht        |   |

Grabfeld (Abteilung): \_\_\_\_\_ Reihe: \_\_\_\_\_ Grabnummer: \_\_\_\_\_

auf dem Friedhof

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alter Friedhof Jügesheim | <input type="checkbox"/> Waldfriedhof Jügesheim | <input type="checkbox"/> Friedhof Weiskirchen        |
| <input type="checkbox"/> Friedhof Dudenhofen      | <input type="checkbox"/> Friedhof Hainhausen    | <input type="checkbox"/> Neuer Friedhof Nieder-Roden |

**für die/den Verstorbenen:**

Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_ Todestag: \_\_\_\_\_

## Grabmal

Form: \_\_\_\_\_ Werkstoff: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Bearbeitung Vorderseite: \_\_\_\_\_ Bearbeitung Seitenfläche: \_\_\_\_\_ Bearbeitung Rückseite: \_\_\_\_\_

Länge: \_\_\_\_\_ Breite: \_\_\_\_\_ Stärke: \_\_\_\_\_

Art der Beschriftung: \_\_\_\_\_ Wortlaut der Beschriftung: \_\_\_\_\_

## Sockel

Werkstoff: \_\_\_\_\_ Bearbeitung: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

## Grabeinfassung

---

Werkstoff

---

Bearbeitung

---

Farbe

---

Lieferant

---

im Auftrag

Sollten bei den Aufstellarbeiten die Friedhofsanlagen oder die Nachbargrabstätten beschädigt werden, so verpflichtet sich der Antragsteller, der Friedhofsverwaltung die durch die Beseitigung entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Antrag ist mit zwei maßstäblichen Zeichnungen 1:10 abzugeben. Ist der Antragsteller nicht Nutzungsberechtigter der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte den Antrag mit zu unterschreiben. Ohne Genehmigung aufgestellte Gedenkzeichen, Bänke bzw. Einfassungen oder dergleichen, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Verlangen der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich bin. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen sofort treffen.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, dass die Errichtung des Grabmals nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen wird.

---

Eigenhändige Unterschrift des Auftraggebers

---

Unterschrift und Anschrift des Ausführenden

---

Falls Auftraggeber nicht nutzungsberechtigt, hier  
eigenhändige Unterschrift des Nutzungsberechtigten

**Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 01.04.2007**

Stand: Januar 2022

**§ 24 Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern sowie Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
6. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig: Grabmale
  - a) aus Gips,
  - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - d) mit Farbanstrich auf Stein,
  - e) mit Glas (Ausnahme: Sicherheitsglas), Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

7. Stehende Grabmale bei Erd-, Reihen- und Wahlgräbern dürfen nicht höher als 1,20 m sein.  
Stehende Grabmale bei Urnengräbern dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

Alle Maße gelten ab Erdoberkante der Friedhofsfläche.

Die Grabmale bei allen Erd- und Urnengräbern dürfen die Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.

8. Erdurnengräber können komplett abgedeckt werden. Bei anderen Erdgräbern darf mindestens ein Viertel der Gesamtfläche nicht wasser- und luftdicht abgedeckt werden.
9. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
10. Für die Urnenwandgräber dürfen nur die zur Verfügung gestellten Grabtafeln benutzt werden. Die Schrift darf nur aus Buchstaben/Zahlen/Zeichen oder Schriftplatten in Bronze oder Aluminiumguss bestehen. Grabausstattungen wie Grablichter, Vasen und Schalen sind nicht gestattet.

11. Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist.

Es werden eingerichtet:

(1a) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Hain“ auf dem Neuen Friedhof in Nieder-Roden (Erster und zweiter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinflächen können Granitplatten (Größe für einstellige Urnenwahlräber: 25 x 18 cm, Größe für zweistellige Urnenwahlgräber: 50 x 18 cm, Größe für ein- und mehrstellige Sargwahlgräber: 50 x 18 cm) ausschließlich mit den Inschriften des Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) aus gegossenen Bronzebuchstaben angebracht werden.

Die Anfertigung und Beschriftung der Granitplatten erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte.

(1b) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Hain“ auf dem Neuen Friedhof in Nieder-Roden (Dritter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinflächen können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

(2a) Gemeinschaftsgrabanlage „Kreismittelpunkt“ Friedhof Dudenhofen (Erster Bauabschnitt):

Auf der Kreispflasterung können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

(2b) Gemeinschaftsgrabanlage „Kreislauf des Lebens“ Friedhof Dudenhofen (Zweiter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden.

(3) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Kiefernain“ Waldfriedhof Jügesheim:

Die Namensinschriften können auf den Natursteinbändern aus gegossenen Bronzebuchstaben aufgesetzt werden.

a) Schriftgröße der Namenslinien für Erdgräber:

Breite: 80 cm; Höhe: 8 cm

Anbringung 10 cm Abstand vom Rand der Steinplatte, mittig ausgerichtet zur jeweiligen Grabstätte. Die Buchstabenhöhe ist so zu wählen, dass das Maß nicht überschritten wird, max. 5 cm Zeichenhöhe.

b) Schriftgröße der Namenslinien für Urnengräber:

Breite: 30 cm Höhe: 8 cm

Anbringung 10 cm Abstand vom Rand der Steinplatte, mittig ausgerichtet zur jeweiligen Grabstätte. Die Buchstabenhöhe ist so zu wählen, dass das Maß nicht überschritten wird, max. 5 cm Zeichenhöhe.

(4a) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Rosenbogen“ Friedhof Hainhausen und Friedhof Weiskirchen:

An den Natursteinmauern können Namensinschriften in Form von Rosenblättern aus Bronze guss (Größe: 21 x 15 cm) angebracht werden. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschriften sind durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

- (4b) Gemeinschaftsgrabanlage „Im Rosenbogen“ Friedhof Weiskirchen -  
Zweiter Bauabschnitt (ab Bereitstellung)  
Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln  
(Farbe: braun, Größe: 15 x 15 cm) angebracht werden. 7)
- (5) Baumgrabstätten auf dem Neuen Friedhof Nieder-Roden  
und Waldfriedhof Jügesheim:  
Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln (Größe:  
10 x 6 cm) aus eloxiertem Aluminium auf den Gedenkstelen, die im Bereich der Baumgrabstätten  
installiert werden.  
Die Anfertigung und Beschriftung der Gedenktafeln erfolgt ausschließlich über die  
Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte.
- (6) Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Alten Friedhof in Jügesheim  
(ab Bereitstellung)  
Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen  
Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe 15 x 15 cm) angebracht werden. 7)
- (7) Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind auf  
allen Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgrabstätten nicht zulässig. 7)

## 12.

- a) Auf den pflegeleichten Rasengrabstätten (Reihen- und einstellige Wahlgräber) sind  
liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite:	bis 0,50 m
Länge:	bis 0,50 m
Mindesthöhe:	0,14 m
Maximale Höhe	bis 0,20 m

- b) Auf den pflegeleichten zweistelligen Rasenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale mit  
folgenden Maßen zulässig:

Breite:	bis 1,00 m
Länge:	bis 0,50 m
Mindesthöhe:	0,18 m
Maximale Höhe	bis 0,25 m

- c) Auf den pflegeleichten Rasenurnenwahlgrabstätten (nur zweistellig) sind liegende  
Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite:	bis 0,45 m
Länge:	bis 0,45 m
Mindesthöhe:	0,14 m
Maximale Höhe	bis 0,20 m

d) Für stehende Grabmale gelten auf pflegeleichten Grabstätten die Vorschriften über die Maße für Erd- und Urnenwahlgräber entsprechend.

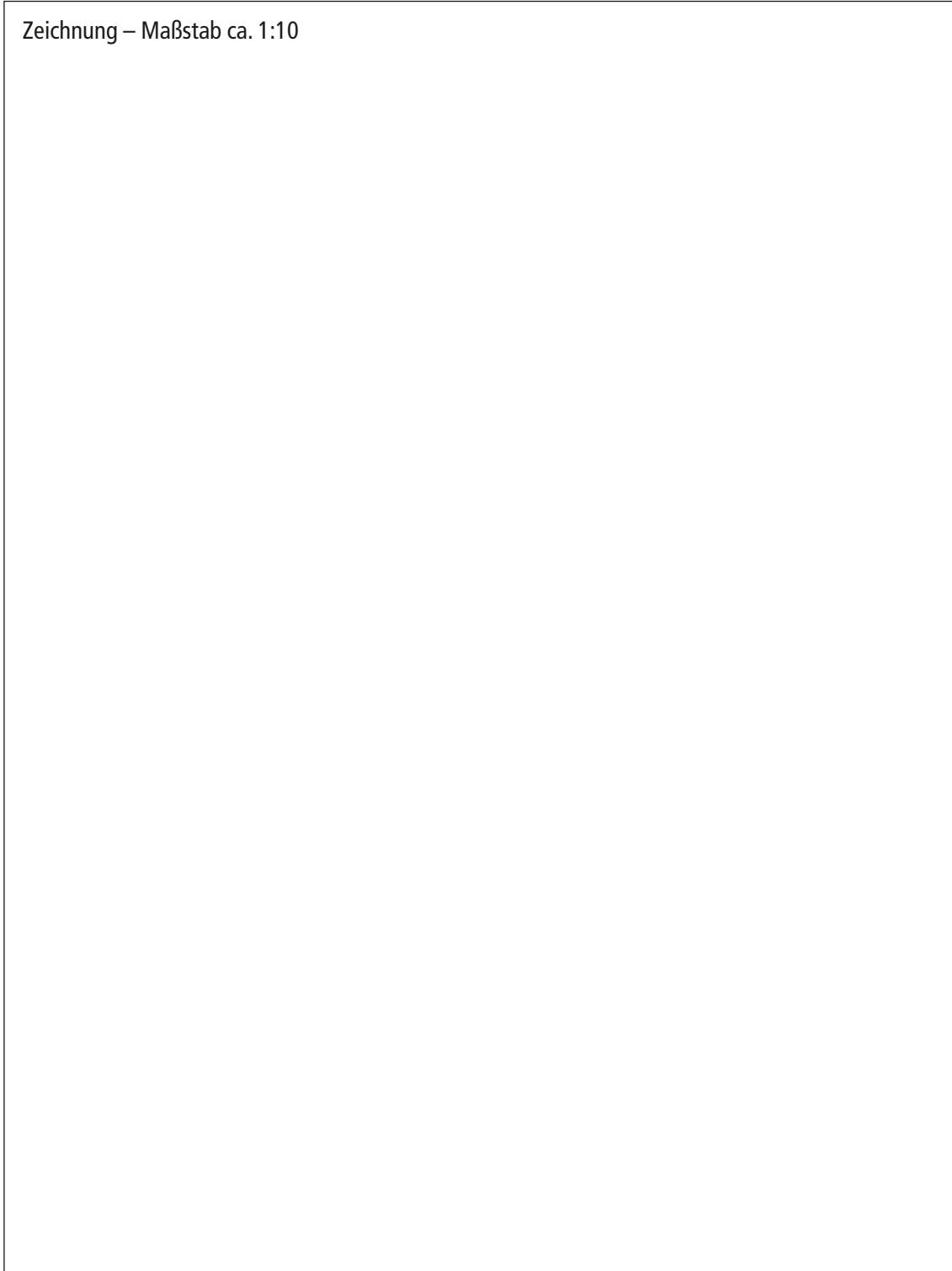
e) Die pflegeleichten Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung.

7)

13. Für alle Grabstätten der pflegefreien Grabarten innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt, dass es untersagt ist, Grab- und Öllichter, Blumen, Gestecke, Blumensträuße, Vasen und sonstige Erinnerungsgaben auf der Grabstätte aufzustellen. Bei den pflegeleichten Grabstätten darf auf der Rasenfläche nichts abgelegt werden. Der Friedhofsverwaltung ist es vorbehalten, diese Gegenstände im Rahmen der Friedhofsordnung und der notwendigen Pflegeeingriffe zu entfernen.

7)

Zeichnung – Maßstab ca. 1:10



Sichtvermerke der Friedhofsverwaltung

Genehmigt nach Maßgabe der Satzung über  
das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

für die Verwaltung